

Wien, 2. Dezember 2022

# Informationen zum Procedere der Wahlen 2023 gemäß Wahlkundmachung

Liebe Kolleg\*innen!

Wir dürfen Sie mit diesem Schreiben über das Procedere der Wahlen 2023 der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien gemäß Wahlkundmachung informieren.

1) Wie kommen die Verzeichnisse wählbarer Personen (kurz: VwP) zustande?

Jede\*r Wahlberechtigte kann Vorschläge zur Aufnahme in Verzeichnisse wählbarer Personen einbringen:

## Variante 1: Eigenvorschlag

Es ist möglich, sich selbst für ein, mehrere oder alle Organe/Gremien vorzuschlagen. Dies ist entweder mittels formloser E-Mail an den Vorsitzenden der Wahlkommissionen ausschließlich unter folgender Emailadresse wahlen2023@muk.ac.at oder mittels beigefügtem Formular (Formblatt) bis spätestens 19. Dezember 2022 möglich.

# Variante 2: Fremdvorschlag

Wenn Sie Kolleg\*innen für ein, mehrere oder alle Organe/Gremien vorschlagen bzw. nominieren möchten, dann ist die Zustimmung der Kolleg\*innen mittels beigefügtem Formular (Formblatt) notwendig. Dieses Formular ist von den Kolleg\*innen, die vorgeschlagen werden, zu unterschreiben (Wahlwerber\*in). "Durch diese Unterschrift ist sichergestellt, dass Personen, die in VwP aufscheinen, mit dem Einbringen des Vorschlages einverstanden sind und die Wahl annehmen würden. Selbstverständlich kann eine Person auch mehrere Wahlvorschläge einbringen (pro Wahlvorschlag muss ein separates Formblatt ausgefüllt übermittelt werden).

Das **Einbringen von Vorschlägen** zur Aufnahme in die VwP ist **von der Personengruppe unabhängig** möglich.

# Als Beispiel:

Es kann ein\*e Kollege\*in aus der Personengruppe der administrativen Mitarbeiter\*innen eine\*n Lehrendenkolleg\*in für den Senat vorschlagen (unter Einhaltung des entsprechenden Procedere).

Diese Vorschläge müssen bis spätestens 19. Dezember 2022 schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommissionen eingelangt sein.

Dies kann (gerichtet an den Vorsitzenden der Wahlkommissionen) entweder **per E-Mail** (bei Verwendung des Formblatts: Scan des Formblatts) ausschließlich unter folgender Emailadresse <u>wahlen2023@muk.ac.at</u> oder durch **Einwurf in eine versperrte Box** bei den Portier\*innen an den Standorten Johannesgasse 4a und Bräunerstraße 5 erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verzeichnisse wählbarer Personen nur die Nachnamen und Vornamen (ohne Titel) enthalten werden.

#### 2) Wann werden die Verzeichnisse wählbarer Personen (VwP) zu den Wahlen zugelassen?

Damit es überhaupt zu Wahlen kommen kann, müssen die VwP von der jeweiligen Wahlkommission zugelassen werden. Dies ist nur möglich, wenn die VwP mindestens eineinhalbmal so viele Kandidat\*innen wie zu wählende Mitglieder aufweisen.

#### Als Beispiel: Senat

Personengruppe Professor\*innen: 6 Mitglieder + mind. 3 Ersatzmitglieder = mind. 9 Personen Das VwP muss bei 6 Mitgliedern mindestens 9 Personen umfassen, um zur Wahl zugelassen zu werden.

#### **ACHTUNG:**

Umfasst ein VwP weniger als die unten angegebene Mindestanzahl wählbarer Personen, kann es nicht zugelassen werden, somit ist KEINE Wahl möglich! Die Wahl muss unter Einhaltung sämtlicher Fristen neu angesetzt werden.

Am 20. Dezember 2022 werden alle zugelassenen VwP öffentlich bekannt gemacht.

## 3) Wie viele Personen pro Wahl darf ich wählen?

Jede\*r Wahlberechtigte kann - je nach Anzahl der zu wählenden Mitglieder - **Personen bis zur** Höchstzahl der zu wählenden Vertreter\*innen (= Mitglieder) wählen.

# Als Beispiel: Senat

Personengruppe Professor\*innen: 6 Mitglieder

Jede\*r Wahlberechtigte dieser Personengruppe kann 1 bis 6 Personen wählen. Durch die Wahl von 7 oder mehr Personen muss der Stimmzettel als ungültig gezählt werden.

### 4) Wer darf wen wählen?

#### Senat

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in den Senat wird **ausschließlich innerhalb der Personengruppe** ausgeübt (Professor\*innen wählen Professor\*innen, Dozent\*innen wählen Dozent\*innen, administrative Mitarbeiter\*innen wählen administrative Mitarbeiter\*innen).

#### Studien- und Forschungskommissionen

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen wird unabhängig von der Personengruppe ausgeübt. (Professor\*innen/Dozent\*innen wählen Professor\*innen/Dozent\*innen). Jede\*r Lehrende ist einer Fakultät zugeordnet und hat ausschließlich für diese Studien- und Forschungskommission das aktive und passive Wahlrecht.

# Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

Das aktive und passive Wahlrecht der **Professor\*innen und Dozent\*innen** für die Wahlen in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen wird **unabhängig von der Personengruppe** ausgeübt. (Professor\*innen/Dozent\*innen wählen jeweils 1 Frau **UND** 1 Mann aus den beiden VwP der Professor\*innen/Dozent\*innen).

Das aktive und passive Wahlrecht der **administrativen Mitarbeiter\*innen** in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen wird **ausschließlich innerhalb der Personengruppe** ausgeübt.

### 5) Kann ich in mehreren Organen/Gremien vertreten sein?

NEIN, man kann zwar in mehreren VwP zur Wahl stehen, aber im Falle von Stimmenerhalt für mehrere Organe/Gremien ist binnen drei Tagen nach den Wahlen dem Vorsitzenden der Wahlkommissionen ausschließlich unter der Emailadresse wahlen2023@muk.ac.at dasjenige Organ/Gremium zu nennen, für das die Wahl angenommen wird.

#### Als Beispiel:

Wenn jemand für den Senat und eine Studien- und Forschungskommission kandidiert und sowohl für das Organ (Senat) als auch für das Gremium (Studien- und Forschungskommission) gewählt wird, dann hat die\*der gewählte Kollegin\*e dem Vorsitzenden der Wahlkommissionen binnen drei Tagen nach den Wahlen mitzuteilen, ob die Kandidatur für den Senat ODER die Studien- und Forschungskommission angenommen wird. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen/Gremien ist nicht möglich!

## 6) Überblick der zu wählenden Organe/Gremien

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal die am 27. Jänner 2023 zu wählenden Organe/Gremien, die Anzahl zu wählender Personen sowie die Anzahl der zur Zulassung erforderlichen Personen auf den VwP anführen:

Organe/Gremien	Anzahl Mitglieder	Anzahl Personen VwP
Senat		
Personengruppe Professor*innen:	6 Mitglieder (+ mind. 3 Ersatzmitglie	eder) = mind. 9 Personen
Personengruppe Dozent*innen: Personengruppe administrative	2 Mitglieder (+ mind. 1 Ersatzmitglie	ed) = mind. 3 Personen
Mitarbeiter*innen:	2 Mitglieder (+ mind. 1 Ersatzmitglie	ed) = mind. 3 Personen

## Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst

Fakultät Musik

Personengruppe Lehrende Musik: 5 Mitglieder (+ mind. 3 Ersatzmitglieder) = mind. 8 Personen

Fakultät Darstellende Kunst Personengruppe Lehrende

Darstellende Kunst: 4 Mitglieder (+ mind. 2 Ersatzmitglieder) = mind. 6 Personen

#### Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

Personengruppe Lehrende gesamt,

Männer: 1 Mitglied (+ mind. 1 Ersatzmitglied) = mind. 2 Personen

Personengruppe Lehrende gesamt,

Frauen: 1 Mitglied (+ mind. 1 Ersatzmitglied) = mind. 2 Personen

Gruppe administrative

Mitarbeiter\*innen: 1 Mitglied (+ mind. 1 Ersatzmitglied) = mind. 2 Personen

# 7) Wahlzeug\*innen

Nach § 6 der Wahlordnung hat jede Personengruppe das Recht eine\*n Wahlzeug\*in als Beobachter\*in in die Wahl zu entsenden ("Kann-Bestimmung"). Die Wahlzeug\*innen werden von dem\*der Vertreter\*in der jeweiligen Personengruppe im Senat unter dem Tagesordnungspunkt "Wahlzeug\*innen" genannt und protokolliert. Dieser Tagesordnungspunkt ist für die Senatssitzung am 16.Dezember 2022 vorgemerkt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen das Procedere zur Einbringung von Wahlvorschlägen sowie der Entsendung von Wahlzeug\*innen verständlich gemacht zu haben. Bitte zögern Sie nicht, uns bei auftretenden Fragen zu kontaktieren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Wahlkommissionen

für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder

- -) in den Senat
- -) in die Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst
- -) in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen